

Gemeinde Büchen

Beschlussvorlage

Bearbeiter/in:

Bianca Schulz

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Bau-, Wege- und Umweltausschuss
Gemeindevertretung Büchen

Datum

20.02.2017
07.03.2017

Beratung:

Neufassung der Straßenbaubeitragssatzung

Die Gemeinde hat eine Beitragserhebungspflicht, wenn eine entsprechende Baumaßnahme geplant ist. Wie bereits im Dezember 2016 erläutert, ergibt sich diese aus § 8 Kommunalabgabengesetz, § 76 Gemeindeordnung (Vorrang der Beitragserhebung vor Steuerfinanzierung) und einer gültigen Satzung.

Die Gemeinde Büchen verfügt über eine Straßenausbaubeitragssatzung, die im Jahr 2013 von der Gemeindevertretung beschlossen wurde.

Es liegt mir ein aktuelles straßenbaubeitragsrechtliches Satzungsmuster mit entsprechender Kommentierung vor. Das Satzungsmuster wurde gemeinschaftlich unter Beteiligung von Fachkräften aus dem Beitragswesen, Richtern und Anwälten erarbeitet. Es berücksichtigt mithin die bekannte richterliche Rechtsprechung zum Ausbaubeitragsrecht für öffentliche Verkehrsanlagen.

Aufgrund des neuen Satzungsmusters und der geltenden Rechtsprechung habe ich mich dazu entschlossen, für die Gemeinde Büchen eine neue Straßenbaubeitragssatzung in Anlehnung an das Muster auszuarbeiten.

Es haben sich insbesondere Änderungen/Ergänzungen in folgenden Bereichen ergeben:

1. Baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke, die mit ihrer Fläche insgesamt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, nehmen mit der Gesamtfläche des Grundstückes am Verteilungsaufwand teil. Eine Abgrenzung gibt es, wenn die Grundstücke mit ihrer Fläche teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen. Hier gilt eine Tiefenbegrenzungsregel von 50 Metern (siehe § 6 der Satzung).

2. Das OVG Schleswig hat entschieden, dass der Satzungsgeber einer Straßenbau-beitragssatzung Nichtbauland nicht in vollem Umfang, aber mit einem im Verhältnis zum Bauland geringeren – Vervielfältiger gewichten muss (Urteil vom 08.07.2015). Diese richterliche Entscheidung wurde in die Satzung eingearbeitet.
3. Für die Berechnung der zu berücksichtigenden Flächen sind in § 8 der Satzung Nutzungsfaktoren für Teilflächen aufgenommen worden, die mit Biogas-, Windkraft- und selbständigen Photovoltaikanlagen bebaut sind.
4. Die Regelungen zur Aufwandsverteilung werden in der neuen Satzung übersichtlicher dargestellt. Bisher gab es für diesen Bereich einen Paragraphen (§ 6). In der neuen Satzung verteilen sich die Regelungen zur maßgeblichen Grundstücksfläche und zu den Nutzungsfaktoren für Bauland- bzw. Außenbereichsgrundstücke auf drei Paragraphen (§§ 6-8)
5. Da die Schlussrechnung für Baumaßnahmen erfahrungsgemäß erst lange nach Abschluss der Arbeiten eingeht, ist es üblich, Vorausleistungen zu erheben. Ein entsprechender Paragraph (§ 12) ist vorgesehen. Über die Höhe der Vorausleistung wird die Verwaltung für die jeweilige Maßnahme eine Beschlussempfehlung aussprechen.

Der Bau-, Wege- und Umweltausschuss hat sich mit den Höhen der prozentualen Anteile der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand (§ 4 Abs. 2) auseinandergesetzt. In der Informationsveranstaltung zum Straßenbaubeitrag am 06.12.2016 hatte ich die Empfehlungen gemäß Kommentar zum Kommunalabgabengesetz Schleswig-Holstein erläutert. Nachfolgend sind die Prozentsätze noch einmal aufgeführt:

Nr.	Straßentypen mit Teileinrichtungen	Anteil der Beitragspflichtigen Gemeinde Büchen (aktuell)	Empfehlungen lt. KAG-Kommentar Habermann/Arndt
1.	Anliegerstraßen		
a)	Fahrbahn	85 v.H.	75 - 80 v.H.
b)	Radweg	85 v.H.	75 - 80 v.H.
c)	Gehweg	85 v.H.	75 - 80 v.H.
d)	Gemeinsame Rad- und Gehwege	85 v.H.	75 - 80 v.H.
e)	Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	85 v.H.	75 - 80 v.H.
2.	Haupteerschließungsstraßen		
a)	Fahrbahn	55 v.H.	40-50 v.H.
b)	Radweg	60 v.H.	50 v.H.

c)	Gehweg	70 v.H.	60-65 v.H.
d)	Gemeinsame Rad- und Gehwege	65 v.H.	55 v.H.
e)	Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	65 v.H.	55 v.H.
3.	Hauptverkehrsstraßen		
a)	Fahrbahn	35 v.H.	20-30 v.H.
b)	Radweg	40 v.H.	30 v.H.
c)	Gehweg	55 v.H.	50 v.H.
d)	Gemeinsame Rad- und Gehwege	45 v.H.	40 v.H.
e)	Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	45 v.H.	40 v.H.
4.	Wirtschaftswege (Außenbereichsstraßen)		
a)	Ohne Gemeindeverbindungsfunktion	85 v.H.	75-80 v.H.
b)	Verbindung von Ortsteilen und anderen Verkehrswegen	55 v.H.	40-50 v.H.
c)	Mit Gemeindeverbindungsfunktion	35 v.H.	20-30 v.H.

Der Bau-, Wege- und Umweltausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung Büchen, die beigefügte Straßenbaubeitragssatzung mit den jeweiligen Höchstsätzen lt. Empfehlungen zum KAG-Kommentar Habermann/Arndt zu beschließen.

Beschlussempfehlung:

Die Gemeindevertretung Büchen beschließt die beigefügte Satzung nebst Anlage über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Büchen (Straßenbaubeitragssatzung).